

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 59

Diez, Freitag, den 11. Juni 1920.

60. Jahrgang.

Amtlicher Teil

Nr. 384 E.

Diez, den 6. Juni 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Die Feststellung der für 1920 vorläufig zu entrichtenden Reichseinkommensteuer.

Nach den Bestimmungen des § 58 des Reichseinkommensteuergesetzes in Verbindung mit der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 20. 4. 1920 werden für die vorläufig zu entrichtende Reichseinkommensteuer die Steuerpflichtigen in drei Gruppen eingeteilt:

Die erste Gruppe bilden die werktätige Bevölkerung, die Angestellten, die Beamten, und die Pensionäre, bei denen die vorläufig zu entrichtenden Steuern gem. §§ 45 ff. des Reichseinkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber bzw. der zahlenden Kasse einbehalten werden, welche dann für den so einbehaltenen Betrag Steuermarken in die Steuerkarte des Pflichtigen einzufleben hat.

Die zweite Gruppe bilden diejenigen Personen, welche für 1920 vorläufig den Betrag zu entrichten haben, die sie im Jahre 1919 an Staatseinkommensteuer und Gemeindeeinkommensteuer bezahlten.

Die dritte Gruppe endlich sind diejenigen Steuerpflichtigen, welche entsprechend ihrem für 1919 veranlagten Einkommen nach den Bestimmungen der §§ 19 bis 22 des Reichseinkommensteuergesetzes für 1920 mehr Reichseinkommensteuer zu zahlen haben, als sie für 1919 an Staats- und Gemeindeeinkommensteuer entrichteten.

Die Einweisung der Steuerpflichtigen in die einzelnen Gruppen, die Festsetzung der vorläufig zu entrichtenden Steuerbeträge, die Aufstellung der Listen und Heberollen und die Benachrichtigung der Steuerpflichtigen erfolgt durch das Finanzamt. Um die Arbeit auszuführen zu können, benötige ich von den Gemeinden eine Mitteilung über die von den einzelnen Steuerpflichtigen für das Steuerjahr 1919 an Staatseinkommensteuer und Gemeindeeinkommensteuer gezahlten Beträge. Hierunter werden verstanden:

- a. Die Staatseinkommensteuer für 1919.
- b. Der Zuschlag zur Staatseinkommensteuer für 1919.
- c. Die Gemeindeeinkommensteuer für 1919.
- d. Die nachträglich für 1919 beschlossener Zuschläge zur Gemeindeeinkommensteuer (5., 6. usw. Rate), wobei es gleichgültig ist, ob die Erhebung dieser Zuschläge vor oder nach dem 1. April 1920 beschlossen wurde.

Die Angaben zu a und b enthält die Staatssteuerrolle für 1919. Diejenigen zu c und d bitte ich auf Grund der Gemeindebesteuerbefehle zu ermitteln und die so festgestellten Zahlen in Spalte der Rolle für 1919 bei jedem Steuerpflichtigen mit roter Tinte einzutragen.

Steuerpflichtige, bei denen nicht das gesamte Einkommen sondern nur ein Teil desselben der Gemeindebesteuerung unterworfen war, sind besonders nachhaftig zu machen. (z. B. Beamte, Mitglieder von G. m. b. H., Personen mit Forenaleinkommen.)

Sodann sind in der Rolle oder auf einer besonderen Anlage zu derselben nachzutragen:

- a. Die Forenale, welche in ihrer Gemeinde nur beschränkt zur Gemeindeeinkommensteuer veranlagt sind unter Angabe des Wohnortes des Steuerpflichtigen und des in Ihrer Gemeinde für 1919 gezahlten Betrages an Gemeindeeinkommensteuer.

b. Diejenigen Personen, die für 1919 in Ihrer Gemeinde nicht rollenmäßig veranlagt waren, aber durch Bezug oder Neuveranlagung in Zugang gekommen sind. Bei diesen Steuerpflichtigen sind für Staats- und Gemeinde-Steuer die Jahressteuersätze anzugeben und nicht etwa nur die für einen Teil des Jahres 1919 gezahlten Teilbeträge.

c. Diejenigen Personen, die für 1919 noch nicht veranlagt waren, die aber für 1920 zu veranlagen sind, sei es, daß Sie aus der elterlichen Haushaltung ausgetreten und sich ein eigenes Einkommen erworben haben oder, daß sie durch Bezug oder aus sonstigen Gründen nun der Steuerpflicht unterliegen.

Mit Rücksicht darauf, daß an der vorläufigen Entrichtung der Reichsteuern nicht nur das Reich, sondern in größerem Maße auch der Staat und die Gemeinden interessiert sind, da letzteren ein Teil des Aufkommens zur Deckung ihrer Bedürfnisse überwiesen wird, bin ich höheren Ortes angewiesen, für schnelle Durchführung der gegebenen Vorschriften zu sorgen.

Ich bitte deshalb, mir bestimmt binnen 5 Tagen zukommen zu lassen:

1. Die wie oben angegeben ergänzte Staatssteuerrolle für 1919 Ihrer Gemeinde.
2. Das Personenstandsverzeichnis für 1919.
3. Die Ihnen feinerzeit zugesandten und für 1920 bestimmt gewesenen Formulare zu den Staats-Steuerkontrolllisten und den Staatssteuer-Rollen.

Ich muß dringend bitten, den gestellten Termin unter allen Umständen einzuhalten.

Der Vorstand des Finanzamtes für den Kreis Unterlahn:
J. B.: Markloff.

Nr. 442 E.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Die Entrichtung der Reichseinkommensteuer im Wege des Lohn-Abzugsverfahrens.

Nach den Bestimmungen des § 45 des Reichseinkommensteuergesetzes sind die Arbeitgeber nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen verpflichtet, bei der Lohnzahlung 10 vom Hundert des Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den einbehaltenen Betrag Steuermarken in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einzufleben und zu entwerten.

Diese Vorschrift findet gem. § 51 a. a. O. auch auf die sonstigen Fälle des § 9 Nr. 1 und 3 Anwendung und zwar sind hierin einbezogen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellten oder beschäftigten Personen (also die Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, die Geistlichen, die Lehrer, die Angestellten bei Genossenschaften in kaufmännischen, industriellen und privaten Betrieben usw.) und ferner die Empfänger von Wartegeldern, Ruhegehältern, Witwen- und Waisenpensionen und anderen Bezügen, die für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gewährt werden.

Die Arbeitnehmer und die im vorhergehenden Abzug besonders genannten Personen sind verpflichtet, sich vor Beginn eines jeden Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde ihres Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte dem Arbeitgeber oder der zahlenden Kasse bei jeder Lohn- oder Gehalts- pp. -Zahlung zum Einfließen und Entwerten der Steuermarken vorzulegen.

Die Bestimmungen der §§ 45 bis 52 des Einkommensteuergesetzes treten mit dem 25. Juni 1920 in Kraft. Die für 1920 zu verwendenden Steuerkarten müssen daher bis zu

diesem Tage von den Gemeindebehörden ausgestellt sein und sich im Besitze der Steuerpflichtigen befinden, damit vom 25. d. Mts. ab die Lohn- und Gehaltsabzüge durchgeführt werden können.

Die Steuerarten werden den Gemeinden von hier aus geliefert. Damit dies geschehen kann, bitte ich, mir umgehend spätestens jedoch innerhalb drei Tagen, entweder schriftlich oder telefonisch anzuzeigen, wieviel Steuerarten für die erste Ausfertigung ungefähr gebraucht werden.

Die Steuermarken sind zunächst nur bei den Postanstalten zum Verkauf gestellt und können von den Arbeitgebern bei diesen Stellen bezogen werden.

Diez, den 7. Juni 1920.

Der Vorstand des Finanzamtes J. B.: Markloff.

J.-Nr. II. 6747.

Diez, den 7. Juni 1920.

Betrifft: Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920.

Nach der Verordnung über die Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 1058) soll der Bedarf der versorgungsberechtigten Bevölkerung mit Herbstkartoffeln durch Vertrag zwischen den Landwirtschaftlichen Genossenschaften bzw. dem Kartoffelgroßhandel und den Landwirten sichergestellt werden. Die Kommunalverbände — Kreise — haben nach § 6 a. a. O. ihren Bedarf unter Angabe der Zahl der Versorgungsberechtigten bis zum 19. Juni d. Js. der Reichskartoffelstelle anzumelden. Dabei ist eine Wochenkopfmenge von höchstens 6 Pfund und ein Versorgungszeitraum von 44 Wochen zugrunde zu legen.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden werden ersucht, die Zahl der Kartoffelversorgungsberechtigten und die Zahl der Kartoffel selbstversorger sogleich festzustellen und mir die Zahlen bis spätestens 15. Juni 1920 mitzuteilen, und dabei anzugeben, welche Kartoffelmengen für die Versorgungsberechtigten entsprechend den angegebenen Sätzen beansprucht werden. Der Termin darf keinesfalls überschritten werden, da später eingehende Bedarfsmeldungen unberücksichtigt bleiben.

Bemerkt wird noch, daß die als Bedarf von den Gemeinden angemeldeten Kartoffeln von diesen auch abgenommen werden müssen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: J. B.: Scheuern.

J.-Nr. II. 6884.

Diez, den 7. Juni 1920.

Betrifft: Versorgung mit Herbstkartoffeln.

In Ausführung der Verordnung über die Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 — R.-G.-Bl. S. 1058 — ist von dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, daß in jeder Gemeinde ein Verzeichnis der Kartoffelerzeuger und der von ihnen abzugebenden, sich aus § 2. Abs. 2 der Verordnung ergebenden Mindestmengen aufzustellen und öffentlich auszulegen ist. Mit der Auslegung ist öffentlich bekanntzugeben, daß die umgelegten Mengen, sofern ein Lieferungsvertrag darüber nicht abgeschlossen wird, an den Kreis oder an die von ihm bestimmte Stelle abgeliefert werden müssen. Formulare für das Verzeichnis, das in zweifacher Ausfertigung aufzustellen ist, werden Ihnen sofort zugehen. Ein Exemplar des Verzeichnisses ist mir demnächst, nachdem die Lieferungsverträge abgeschlossen und die Verzeichnisse in den Spalten 7—10 ergänzt sind, einzureichen.

Nach § 2, Absatz 2 a. a. O. send von den einzelnen Kartoffelerzeugern zu liefern:

a. bei einer Betriebsgröße von 2 bis 3 Hektar, falls die Zahl der zu versorgenden Betriebsangehörigen nicht mehr als 5 Personen beträgt, 10 Zentner je Hektar der Kartoffel-anbaufläche;

b. bei einer Betriebsgröße von mehr als 3 bis 5 Hektar 20 Zentner je Hektar der Kartoffel-anbaufläche;

c. bei einer Betriebsgröße von mehr als 5 bis 10 Hektar 40 Zentner je Hektar der Kartoffel-anbaufläche;

d. bei einer Betriebsgröße von mehr als 10 bis 50 Hektar 60 Zentner je Hektar der Kartoffel-anbaufläche;

e. bei einer Betriebsgröße von über 50 Hektar 80 Zentner je Hektar der Kartoffel-anbaufläche.

Bei Berechnung der Mindestmenge bleiben Flächen mit Kartoffeln, die von landwirtschaftlichen Körperlichkeiten als Saatkartoffeln anerkannt sind, außer Betracht. Ebenso bleiben außer Betracht diejenigen Kartoffelerzeuger, deren Betriebe

kleiner als 2 Hektar — 8 Morgen — sind. Kartoffelanbauflächen in fremden Gemarkungen sind in den Betriebsgemeinden mitzuzählen.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden werden ersucht, die Verzeichnisse hiernach sofort aufzustellen und öffentlich auszulegen. Die Aufstellung und die Auslegung ist mir sofort anzuzeigen.

Für den Abschluß der Lieferungsverträge kommen für den Kreis nur die Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft e. G. m. b. H. in Wiesbaden, Moritzstraße 29, die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse für Deutschland „Filiale Frankfurt am Main und die Zentralgenossenschaft des Kartoffelgroßhandels in Berlin C. 2 Burgstraße 30 in Frage. Die Stellen, die mit der Führung des Geschäftsverkehrs beauftragt sind, werden später bekannt gegeben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: J. B.: Scheuern.

Bekanntmachung.

Gemäß § 3 der Verordnung zur Einführung der Reichsabgabenordnung vom 18. Dezember 1919 bestimme ich:

Die bisher vom Staatssteueramt Diez wahrgenommenen Geschäfte der Besteuerung und des Verwaltungsstrafverfahrens, soweit sie den Unterlahnkreis umfassen, gehen vom 7. Juni 1920 auf das Finanzamt Diez über.

Cassel, den 1. Juni 1920.

Der Präsident des Landesfinanzamtes J. B. gez. Grunewald.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Sie werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in üblicher Weise zur Kenntnis der Einwohner Ihrer Gemeinden zu bringen.

Die Diensträume des Finanz-Amtes befinden sich in Diez an der Bahn, Bahnhofstraße Nr. 19.

Alle für das Finanz-Amt bestimmten Berichte, Eingaben und sonstigen Schriftstücke sind zu richten:

An das Finanz-Amt für den Unterlahnkreis in Diez.

Für andere Behörden, (Landratsamt, oder Kreisausschuß) bestimmte Schriftstücke sind den Sendungen nicht beizufügen.

Die Dienststunden für den Verkehr mit den Steuerpflichtigen sind für die Zeit von 7 bis 12 Uhr vormittags festgesetzt. Die Steuerpflichtigen werden gebeten, diese Einrichtung zu wärdigen und nur während der Vormittags-Stunden zu den mündlichen Verhandlungen zu erscheinen, da an den Nachmittagen die übrigen Dienstgeschäfte erledigt werden müssen und für die Verhandlungen alsdann keine Zeit bleibt.

Diez, den 7. Juni 1920.

Der Vorstand des Finanz-Amtes J. B.: Markloff.

Noch nicht heimgekehrte Kriegsgefangene.

Die Reichszentralstelle für Kriegs- und Zivilgefangene weist darauf hin, daß die Anmeldungen der aus England, Frankreich, Amerika, Belgien, Italien und Serbien noch nicht zurückgekehrten Kriegsgefangenen bis spätestens zum 15. Juni 1920 erfolgen muß. Für ordnungsmäßige Erlebigung der, nach dem 15. Juni einlaufenden Meldungen kann eine Gewähr nicht übernommen werden. Für die Meldungen, die an den Hilfsausschuß für heimgekehrte Kriegsgefangenen in Diez (Landratsamt) zu richten sind, kommen nur einwandfrei festgestellte Kriegsgefangene, nicht Vermisste, in Frage.

Hilfsausschuß für heimgekehrte Kriegsgefangene: gez. Scheuern

J.-Nr. II. 5855.

Diez, den 7. Juni 1920.

Betrifft: Lieferung von Druschkohlen.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 26. Ma. d. Js. J.-Nr. II. 6209, Kreisblatt Nr. 55, betreffend Lieferung von Druschkohlen, und ersuche um sofortige Befolgung.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

J.-Nr. 2. 2538.

St. Goarshausen, den 5. Juni 1920.

Bekanntmachung.

Unter dem Viehbestande des Begeleiters Carl Wäz zu Piffinghofen ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Der Landrat. (Unterschrift.)